

Nr.: BV-020/2013**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 28.05.2013
28.05.2013

Fachbereich Soziale Stadt
Christine Ihln
Tel.:
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-020/2013

Betreff :

Schulentwicklungsplanung der Lutherstadt Wittenberg ab 2014/2015 bis 2018/2019

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortschaftsrat Abtsdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau		öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf		öffentlich anzuhören
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt für den Planungszeitraum der örtlichen Schulentwicklung von 2014/2015 bis 2018/2019 den Erhalt der nachfolgenden Grundschulstandorte der Lutherstadt Wittenberg:
 - a. Grundschule „Diesterweg“
 - b. Grundschule „Geschwister Scholl“
 - c. Grundschule „Friedrich Engels“
 - d. Grundschule „Käthe Kollwitz“
 - e. Grundschule „Heinrich Heine“

- f. Grundschule „Katharina von Bora“
- g. Grundschule „Ferdinand Freiligrath“
- h. Grundschule Nudersdorf

2. Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt über den in Beschlusspunkt 1. benannten Planungszeitraum hinaus die strategische Festlegung folgender Grundschulstandorte:

- a. Grundschule „Diesterweg“
- b. Grundschule „Geschwister Scholl“
- c. Grundschule „Friedrich Engels“
- d. Grundschule „Heinrich Heine“

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen des vom Landrat geführten Arbeitskreises „Runder Tisch Wittenberg Demographie“ Verhandlungen zur Änderung der Schuleinzugsbezirke mit den zuständigen Schulträgern des Landkreises Wittenberg vorzunehmen, um die nachfolgenden Schulstandorte der Lutherstadt Wittenberg und des Landkreises Wittenberg erhalten bzw. integrieren zu können:

- a. Grundschule „Katharina von Bora“
- b. Grundschule „Ferdinand Freiligrath“
- c. Grundschule Nudersdorf
- d. Grundschule „Käthe Kollwitz“

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

a) Die Schulentwicklungsplanung der Lutherstadt Wittenberg für die Schuljahre 2014/2015 bis 2018/19 sieht den Erhalt aller jetzt bestehenden Grundschulstandorte vor.

Die derzeitigen Schulstandorte resultieren zum Teil aus den übernommenen Schulbezirken in den ehemaligen Gebietsständen der Lutherstadt Wittenberg und den dazugehörigen Gemeinden. Geringfügige Änderungen der Schulbezirke, im Wesentlichen in Grenzbereichen, wurden vorgenommen. So wurde mit Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 26.11.2008, Beschluss-Nr.: I/380-47-08, das Gebiet der Ortschaft Griebo ab 2009/2010 dem Schulbezirk der Grundschule „Heinrich Heine“ in Reinsdorf zugeordnet.

Mit der letzten Beschlussfassung, Beschluss-Nr.: I/274-28-2 vom 25.01.2012 zur Schulentwicklungsplanung 2009/10 – 2013/14 wurden bereits folgende Änderungen der Schuleinzugsbezirke von Grundschulen der Lutherstadt Wittenberg vorgenommen:

Um den Schulstandort der Grundschule „Ferdinand Freiligrath“ in Abtsdorf (GS Abtsdorf) zu stabilisieren, wurden a) einzelne Straßenzüge der Grundschule „Geschwister Scholl“ sowie b) die Schüler von Kropstädt zugeordnet.

Eine grundlegende Neuordnung der Schulbezirke für den Kernbereich der Lutherstadt ist weder kurz- noch mittelfristig vonnöten. Die Schülerzahlen im Stadtbereich halten auch einer kritischen Langzeitbetrachtung, orientiert an der 5. regionalen Bevölkerungsprognose, stand. Ein grundsätzliches Umdenken, d.h. eine langfristige, strategische Planung über die Stadtgrenzen hinaus, wird jedoch für die Standorte der Grundschulen in den Ortsteilen erforderlich sein. Hier werden weitere Gespräche mit den angrenzenden Städten Coswig (Anhalt), Zahna-Elster und Kemberg stattfinden.

b) Auf der Grundlage der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 (SEPI-VO 2014) vom 15.05.2013 sind die planerischen Grundlagen für ein regional ausgeglichenes und leistungsfähiges Schulangebot zu schaffen, § 1.

Betreffend die Größe der Schulen ist in § 4 Abs. 1 Nr. 1 a der Richtwert zur Festlegung der Einzigigkeit bei Grundschulen wie folgt geregelt:

- “...“
1. *Der Richtwert zur Festlegung der Einzigigkeit beträgt:*
 - a) *bei Grundschulen*
 - aa) *bis zum 31. Juli 2017* 15
 - bb) *ab dem 1. August 2017* 20,

...
 - 2.. *Die Regelzügigkeit ist erfüllt:*
 - a) *bei Grundschulen*

Zügigkeitsrichtwert mindestens 1,

...“

Abweichend von diesen Festlegungen kann nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 3 S. 1 c) und S. 2. der Richtwert zur Festlegung der Einzügigkeit außerhalb der Kernstädte der Mittelzentren

- bis 31. Juli 2017: um maximal zwei und
- ab 1. August 2017: um maximal fünf

unterschriften werden.

Diese Regelung trifft an Standorten von Grundschulen gem. § 4 Absatz 3 Nr. 3 c) für den Landkreis Wittenberg zu.

Daraus ergeben sich bei einem Zügigkeitsrichtwert 1, also bei einer Klasse pro Jahrgang (mithin vier Klassen), folgende Schlussfolgerungen:

Zeitraum	Grundfall gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 a)	Sonderfall gem. § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 3 c)
bis zum 31.07.2013	60 (4 x 15)	52 (4 x (15-2))
ab dem 01.08.2013	80 (4 x 20)	60 (4 x (20-5))

II. Beschlussgegenstand

Zu 1.: Bestand der Grundschulen der Lutherstadt Wittenberg bis 2018/19

Aufgrund o.g. Festlegungen der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2014 sind derzeit alle Grundschulen der Lutherstadt Wittenberg entsprechend der Geburtenzahlen bis zum Schuljahr 2018/2019 gesichert (Anlage 1).

Zu 2. und 3.: Prognose nach 2018/19

a) Auf Grund der demografischen Entwicklung werden in den Folgejahren nach 2018/19 die Schülerzahlen weiter sinken. Diese Aussage wird durch die 5. Regionalisierte Bevölkerungsstatistik bestätigt. Diese Bevölkerungsvorausberechnung für die Kreisfreien Städte und Landkreise in Sachsen-Anhalt setzt auf dem Bevölkerungsstand vom 31.12.2008 auf und wurde bis zum Jahr 2025 berechnet. Mit Kabinettsbeschluss vom 20.04.2010 wurde die 5. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung zur Planungsgrundlage für alle Landesbehörden erklärt.

Da es sich bei den demographischen Entwicklungen keinesfalls um lokale Erscheinungen handelt, sollten die Gemeinden die Schulstandortentwicklung über ihre Stadtgrenzen hinaus betrachten (Anlage 2). Diese Betrachtung sollte von der Motivation getragen sein, für die Kinder die besten Schulbedingungen zu gewährleisten. Zu diesen Qualitätsfaktoren zählen unstreitig auch die Schulweglänge bzw. die Anreisedauer. Eine vordringlich politisch motivierte und auf Abgrenzung zur Nachbargemeinde ausgelegte Gestaltung der Schuleinzugsbezirke dient keinesfalls den Kindern und führt mittel- und langfristig zu erhöhten Kosten (Schultransport), welche alle Gemeinden im Rahmen der sog. Kreisumlage tragen müssen.

Aus diesem Grunde erscheint es angezeigt, sich bereits jetzt mit den Nachbargemeinden über eine strategische Ausrichtung der Schulentwicklungsplanung über den im Beschlusspunkt 1 hinausgehenden Zeitraum zu verständigen.

b) Bei Nichterreichen der geforderten Schülerzahlen, gerade auch in den Ortsteilen, nach dem Planungszeitraum zur Schulentwicklungsplanung nach 2018/2019, sollten Kernstandorte für die Grundschulen der Lutherstadt Wittenberg festgelegt werden. Nach den vorliegenden

Zahlen sind die Standorte der Grundschulen „Diesterweg“, „Geschwister Scholl“, „Friedrich Engels“ und „Heinrich Heine“ auch über 2018/2019 hinaus gesichert.

c) Innerhalb des Landkreises Wittenberg sollten Kooperationen bzw. eine gemeindlich abgestimmte Schulstandortplanung mit den angrenzenden Kommunen angestrebt werden, um Bildungsbedürfnisse gegenseitig zu berücksichtigen und langfristig demografisch Grundschulen zu sichern. Ziel sollte der Erhalt der Grundschulen in den verschiedenen Gemeinden sein, jedoch unter dem Gesichtspunkt der Demografie und der Betrachtung von bestehenden Schulstandorten über die bisherigen Grenzen der Schuleinzugsbezirke sowie der Gemeinde hinaus, um Bildungseinrichtungen auch außerhalb der Kernstädte langfristig zu erhalten. Diese Überlegungen beziehen sich für die Lutherstadt Wittenberg auf die Standorte der Grundschulen „Katharina von Bora“, „Ferdinand Freiligrath“, „Käthe Kollwitz“ sowie die Grundschule Nudersdorf (Anlage 3). Aus diesem Grunde sollten Gespräche mit den Gemeinden Coswig (Anhalt), Zahna-Elster und Kemberg geführt werden.

III. Anlagen

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Darstellung der Grundschulen – Schülerzahlen nach Geburten Grundschulen der Lutherstadt Wittenberg |
| Anlage 2 | Schülerzahlen 2012/2013 und Prognose – 5. Regionalisierte Bevölkerungsstatistik Grundschulen der Lutherstadt Wittenberg |
| Anlage 3 | Schülerzahlen 2012/2013 und Prognose – 5. Regionalisierte Bevölkerungsstatistik Grundschulen der Lutherstadt Wittenberg und des Landkreises Wittenberg |